

## **FÖRDERUNG**

### **der Dorfkernsanierung in den Stadtteilen**

#### **I. Ziel und Gegenstand der Förderung**

In den vergangenen Jahren haben sich die Abbruchkosten für Gebäude, insbesondere aufgrund der erheblichen Entsorgungskosten, stark verteuert. Um einen Anreiz zu schaffen, trotz der gestiegener Entsorgungskosten, abbruchreife Gebäude abzureißen und eine dorfgerechte Wiederbebauung zu ermöglichen, gewährt die Stadt Horb a.N. städtische Zuschüsse. Gefördert werden auch grundlegende Sanierungsmaßnahmen, die erforderlich sind, um Gebäude, die das Ortsbild prägen und von städtebaulicher oder geschichtlicher Bedeutung sind, zu erhalten.

#### **II. Geltungsbereich**

Gefördert werden private Gebäude in den alten Ortskernen auf der Grundlage der örtlichen Entwicklungskonzepte. Eine kumulative öffentliche Förderung ist nur mit Mitteln aus dem Landeswohnungsbauprogramm oder der Eigenheimzulage möglich.

#### **III. Fördermaßnahmen**

Gefördert werden folgende Maßnahmen:

1. Der Abbruch und dorfgerechte Wiederaufbau privater Gebäude, insbesondere zur Schaffung von Wohnraum und für das Kleingewerbe.
2. Die grundlegende Sanierung von privaten Gebäuden, die das Ortsbild prägen und von städtebaulicher oder geschichtlicher Bedeutung sind.

#### **IV. Zuschüsse**

Der Zuschuss beträgt bis zu 30 % der nachgewiesenen Kosten für den Abbruch und die Entsorgung bei Fördermaßnahmen nach Ziff. 1 und bis zu 30 % der Aufwendungen für grundlegende Sanierungsmaßnahmen nach der Ziff. 2 max. jedoch 10.000 Euro je Fördermaßnahme. Maßnahmen mit einem förderfähigen Aufwand von weniger als 5.000 Euro werden nicht gefördert.

Die Zuschüsse können nur im Rahmen der im Haushalt der Stadt Horb a.N. zur Verfügung stehenden Mittel gewährt werden. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

## **V. Verfahren**

Vor Beginn der Maßnahme ist der Zuschussantrag beim Bürgermeisteramt Horb a.N. – Fachbereich Recht und Ordnung – bis spätestens 30. April eines jeden Jahres einzureichen. Dem Zuschussantrag ist ein Kostenvoranschlag sowie bei Fördermaßnahmen nach Ziff. III.1 die Planunterlagen für den Wiederaufbau beizufügen.

Zu den Anträgen ist die Stellungnahme der Ortschaft einzuholen. Diese Stellungnahme muss die Zusage beinhalten, dass sich die Ortschaft mit 20 % der Förderhöhe aus dem Budget der Ortschaft beteiligt und bestätigen, dass die Fördervoraussetzungen nach Ziff. III vorliegen.

Über die Zuschussgewährung entscheidet der Verwaltungs- und Technische Ausschuss, wenn die beantragten Fördersummen die im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel überschreiten.

## **Anmerkungen**

- a) Der Gemeinderat hat diese Richtlinien zur Förderung der Dorfkernsanierung in den Stadtteilen am 26. Februar 2002 beschlossen.
- b) Für das Jahr 2002 stehen Finanzmittel in Höhe von 50.000 Euro zur Verfügung. Diese Finanzmittel sollen auch noch im nächsten Jahr zur Verfügung gestellt werden.

Horb a.N., den 25. März 2002  
Bürgermeisteramt  
i.A.

Kronenbitter